

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)

vom 30.11.2016

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/16 vom 22.12.2016, S. 390

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 30. November 2016 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 5 des ThürStrG wird, vorbehaltlich des § 9 dieser Satzung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten,
- b) die Überwege,
- c) die Radwege
- d) die Gehwege, Schrammborde, gemeinsame Geh-/Radwege,
- e) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und Ähnliches,
- f) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten. Die Reinigungspflicht nach diesem Absatz besteht nur, soweit dies gefahrlos möglich ist.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr – Straßenverkehrsordnung -StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. Bürgerliches Gesetzbuch -BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so ist anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu reinigen. Die Grundstücke bilden mit den an die Straßen angrenzenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit. Dies gilt auch, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des vorderen Grundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(5) Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen. Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden können, so gilt die Reinigungspflicht nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in der ungeraden Woche). Liegen an diesem Gehweg nur Grundstücke mit gerader oder nur mit ungerader Hausnummer an, so richtet sich die Reinigungspflicht nach der Höhe der Hausnummern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Hausnummer. Der Reinigungspflichtige mit der niedrigeren Hausnummer ist in der ungeraden Kalenderwoche zur Reinigung verpflichtet, der mit der höheren Hausnummer in der geraden Kalenderwoche (z.B. HNr.1=ungerade Kalenderwoche und HNr.3=gerade Kalenderwoche, HNr.2=ungerade Kalenderwoche und HNr.4=gerade Kalenderwoche)

(6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Wartehalle befindet. Die Wartehallenfläche wird weiterhin durch die Stadt gereinigt.

(7) Die Anlieger an einem Wendehammer sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen zur Reihenfolge in Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz oder Unrat jeder Art, wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehricht sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs oder Ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glassammel-container) und öffentlich unterhaltenen Anlagen, z.B. Brunnen, Gewässer usw., zugeführt werden. Eine Ablagerung auf der Straße ist ebenfalls unzulässig.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Grundstücke, die nicht erschlossen sind, so umfasst die Reinigungspflicht die Straße in ihrer gesamten Breite. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehweg in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte – zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der sein Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungspflicht in besonderen Fällen

Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt Jena die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 8 Freihalten der Vorrichtungen für die Brandbekämpfung

Vorrichtungen auf der Straße, die der Brandbekämpfung dienen, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee, freigehalten werden. Dies betrifft nicht Anlagenteile unterhalb des Fahrbahnniveaus.

§ 9 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der in der Anlage 1 dieser Satzung (die Bestandteil dieser Satzung ist) aufgeführten Straßen erfolgt durch die Stadt Jena. Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchstabe f erfolgt 2-mal jährlich.

(2) Die nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke und die ihnen nach § 3 Abs. 2 gleichgestellten Personen haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Die Stadt Jena betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßen die
in der Reinigungsklasse 1 aufgenommen sind, werden einmal wöchentlich gereinigt;
in der Reinigungsklasse 2 aufgenommen sind, werden zweimal wöchentlich gereinigt;
in der Reinigungsklasse 3 aufgenommen sind, werden dreimal wöchentlich gereinigt;
in der Reinigungsklasse 5 aufgenommen sind, werden fünfmal wöchentlich gereinigt;
in der Reinigungsklasse 6 aufgenommen sind, werden sechsmal wöchentlich gereinigt;
in der Reinigungsklasse 7 aufgenommen sind, werden siebenmal wöchentlich gereinigt.

(5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) für jede aufgeführte Straße festgelegt.

(6) In den Reinigungsklassen 5 bis 7 erfolgt auch die Reinigung des Gehweges gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d sowie der Winterdienst gemäß der §§ 10 und 11 dieser Satzung. Außerdem wird 2-mal jährlich die Intensivreinigung besonders empfindlicher Flächen mit hellem Belag vorgenommen.

§ 10 Schneeräumen

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke, verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigten Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden. Eine Ablagerung auf den Straßenentwässerungsanlagen ist nicht gestattet.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
Allerdings muss an einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegbereich getrennt ist, der Betreiber der Buslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil räumen und streuen. Die ansonsten Verpflichteten sind an diesen Haltestellen von der Räum- und Streupflicht befreit.
- (8) Winterdienstpflichten nach §§ 10 und 11 entfallen für die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke für die in der Anlage 2 aufgeführten Treppen.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind nach Beendigung des Schneefalls, jedoch jeweils spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Schneefalls, durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig abzustumpfen, dass die bestehenden Gefahren durch Eis- und Schneeglätte beseitigt werden. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 analog Anwendung.
- (2) Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen auf einer Breite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Streumaterial darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise auf schriftlichen formlosen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 8 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 11 Abs. 6 die Straße beschädigt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 10. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 24/09 vom 18. Juni 2009, S. 219), zuletzt geändert am 05.12.2013 (Amtsblatt Nr. 50/13 vom 19.12.2013, S. 402) außer Kraft.

Anlage I - Straßenverzeichnis

Ifd. Nr.	Straßenname	Reinigungsklasse							Bermerkungen
		1	2	3	5	6	7		
1	Adolf-Reichwein-Straße	X							
2	Ahornstraße	X							
3	Alexander-Puschkin-Platz	X						außer Stichstraße Haus Nr. 5	
4	Alfred-Diener-Straße	X							
5	Altenburger Straße		X						
6	Alte Dorfstraße		X					von Schlegelstraße bis Am Goethepark, außer Stichstraße HNr. 8 - 12	
7	Alte Hauptstraße	X						westlich der B 88	
8	Alte Straße	X							
9	Am alten Gaswerk		X						
10	Am Anger			X				außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 24 u. 13 - 15	
11	Am Borngarten	X							
12	Am Dachsbau	X							
13	Am Dorfplatz	X							
14	Am Egelsee	X							
15	Am Eisenbahndamm			X					
16	Am Erlkönig	X						bis Am Jenzig	

17	Am Flutgraben	X						
18	Am Friedensberg	X						von Schweizerhöhenweg bis Friedrich-Schelling-Straße
19	Am Goethepark	X						außer vor HNr. 19 - 27 und 34 und 36
20	Am Gön nabach	X						
21	Am Heiligenberg		X					von Rautal bis Jägerbergstraße
22	Am Heinrichsberg				X			
23	Am Herrenberge	X						von Mühlenstraße bis einschließlich HNr. 11
24	Am Jenzig	X						von Kunitzer Straße bis HNr. 19 außer HNr. 10 - 20, 25, 29 b und 29 c
25	Am Kochersgraben	X						
26	Am Krautgarten	X						
27	Am Leutrabach	X						
28	Ammerbacher Straße	X						von Winzerlaer Straße bis Waldstraße außer HNr. 124 a - 130
29	Ammerbacher Straße		X					von Rudolstädter Straße bis Winzerlaer Straße
30	Amsterdamer Straße	X						
31	Am Naßtal	X						
32	Am Nordfriedhof	X						von Hufelandweg bis Parkplatz
33	Am Planetarium			X				von Bibliotheksplatz bis Sankt-Jakob-Straße
34	Am Planetarium	X						von Sankt-Jakob-Straße bis Nollendorfer Straße
35	Am Pulverturm				X			
36	Am Rähmen	X						
37	Am Stadion	X						
38	Am Steiger		X					von Wagnergasse bis Schillbachstraße
39	Am Steinbach		X					von Naumburger Straße bis Wiesenstraße
40	Am Steinborn		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Im Ritzetal
41	Am Steinborn	X						von Im Ritzetal bis Löbichauer Straße
42	Am Volksbad				X			einschließlich Parallelweg zwischen Knebelstraße und Grietgasse
43	An der alten Post				X			
44	An der Brauerei	X						
45	An der Eule	X						von Dornburger Straße bis Freiligrathstraße
46	An der Lehmgrube	X						
47	An der Marktmühle						X	
48	An der Trebe	X						von Am Steinborn bis Wogauer Straße
49	Anna-Siemsen-Straße	X						außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 28 und 62 - 68
50	August-Bebel-Straße		X					außer Stichstraße vor HNr. 33, 34, 35
51	Bachstraße						X	
52	Bauersfeldstraße	X						
53	Beethovenstraße	X						

H 4

54	Berthold-Delbrück-Straße		X					von Im Ritzetal bis einschl. Buswendeschleife
55	Berthold-Delbrück-Straße	X						von Buswendeschleife bis Eugen-Diederichs-Straße
56	Berthold-Koch-Platz		X					
57	Bertolt-Brecht-Straße	X						außer Stichstraßen Hnr. 1 - 31
58	Beutnitzer Straße	X						
59	Bibliotheksplatz				X			
60	Bibliotheksweg		X					
61	Binswangerstraße	X						
62	Boegeholdstraße	X						
63	Bonhoefferstraße	X						
64	Brändströmstraße	X						außer Stichstraße westlich Karl-Lieb-knecht Straße
65	Breite Straße	X						
66	Brückenstraße		X					
67	Brüsseler Straße		X					einschließlich Stichstraße HNr. 18
68	Buchaer Straße	X						außer Querstraßen HNr. von 8 – 8 d bis 10 - 10 c
69	Buchenweg	X						von Winzerlaer Straße bis Ammerbacher Straße
70	Bürgelsche Straße			X				
71	Burgweg		X					bis Parkplatz HNr. 74 außer Parallelstraße zwischen Hausbergstraße und Maurerstraße sowie Stichstraße HNr. 4 - 12
72	Camburger Straße			X				
73	Camsdorfer Straße		X					
74	Camsdorfer Ufer		X					außer Stichstraße vor HNr. 1 - 9
75	Carl-Blomeyer-Straße	X						
76	Carl-Orff-Straße		X					
77	Carl-Pulfrich-Straße	X						
78	Carl-Zeiß-Platz			X				außer Stichstraße nordwestlich des Ernst-Abbe-Denkmal
79	Carl-Zeiss-Promenade			X				
80	Carl-Zeiß-Straße			X				
81	Carolinestraße	X						
82	Charlottenstraße	X						
83	Clara-Zetkin-Straße	X						von Camburger Straße bis Spitzweidenweg
84	Clara-Zetkin-Straße	X						von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
85	Closewitzer Straße		X					
86	Closewitzer Weg	X						
87	Curt-Unckel-Straße	X						
88	Dammstraße		X					von Wenigenjenaer Ufer bis Jenzigweg

89	Döbereinerstraße	X						von Magdelstieg bis Lichtenhainer Oberweg
90	Dorfstraße	X						von Bürgelsche Straße bis Am Tanzsaal
91	Dornbluthweg	X						von Philosophenweg bis Johann-Grießbach-Straße
92	Dornburger Straße			X				von Saalbahnhofstraße bis Nollendorfer Straße, außer Parallelstraße HNr. 1 – 15
93	Dornburger Straße		X					von Nollendorfer Straße bis Naumburger Straße
94	Dorothea-Veit-Straße	X						
95	Drackendorfer Straße		X					außer Parallelstraße vor HNr. 14 – 32
96	Drackendorfer Weg		X					von Martin-Niemöller-Straße bis Paul-Schneider-Straße
97	Dreßlerstraße	X						
98	Drevesstraße	X						
99	Drosselstraße	X						
100	Ebertstraße		X					
101	Eisenberger Straße			X				außer Parallelstraße vor HNr. 17 - 47
102	Emil-Wölk-Straße		X					von Stadtrodaer Straße bis Fritz-Ritter-Straße
103	Emil-Wölk-Straße	X						von Stauffenbergstraße bis Fritz-Ritter-Straße
104	Emma-Heintz-Straße	X						
105	Engelplatz						X	
106	Erbertstraße		X					
107	Erfurter Straße		X					von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
108	Erfurter Straße			X				von Humboldtstraße bis Ortsausgang
109	Erich-Kuithan-Straße	X						
110	Erich-Weinert-Straße	X						
111	Erlanger Allee			X				
112	Ernst-Abbe-Platz						X	
113	Ernst-Abbe-Straße			X				
114	Ernst-Haeckel-Platz			X				
115	Ernst-Haeckel-Straße			X				
116	Ernst-Schneller-Straße	X						vor HNr. 2 – 6
117	Ernst-Ruska-Ring	X						
118	Ernst-Thälmann-Straße	X						von Susanne-Bohl-Straße bis Am Johannisberg
119	Ernst-Zielinski-Straße	X						
120	Eugen-Diederichs-Straße		X					
121	Felix-Auerbach-Straße	X						
122	Felsenkellerstraße	X						von Alexander-Puschkin-Platz bis Mälzerstraße
123	Fischergasse			X				außer Stichstraße vor HNr. 3, 4, 5

H 4

124	Forstweg		X					von Ernst-Haeckel-Platz bis Wackenroder Straße
125	Franz-Liszt-Straße	X						
126	Franz-Löwen-Straße	X						
127	Frauengasse	X						
128	Fregestraße	X						
129	Freiherr-vom-Stein-Straße	X						von Am Steinborn bis Pestalozzistraße
130	Freiligrathstraße	X						
131	Friedenstraße	X						
132	Friedrich-Engels-Straße		X					außer Stichstraße zur Ziegenhainer Straße bzw. Hügelstraße
133	Friedrich-Hund-Straße	X						
134	Friedrich-Körner-Straße	X						
135	Friedrich-Schelling-Straße	X						von Am Friedensberg bis Johann-Friedrich-Straße
136	Friedrich-Wolf-Straße	X						von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
137	Friedrich-Zucker-Straße	X						außer Stichstraße vor Hnr. 1, 2, 2a - d, 3
138	Fritz-Reuter-Straße	X						
139	Fritz-Ritter-Straße		X					von Emil-Wölk-Straße bis Stauffenbergstraße
140	Fritz-Ritter-Straße	X						von Hnr. 2 bis HNr. 24
141	Fritz-Winkler-Straße	X						außer Stichstraße vor HNr. 2a, 6, 8
142	Fröbelstieg	X						von Lessingstraße bis Helmholtzweg
143	Fuchslöcherstraße		X					
144	Fürstengraben				X			einschl. Parallelstraße HNr. 3 – 13, 27, 27a und Parallelweg HNr. 15 - 21
145	Gartenstraße	X						
146	Georg-Büchner-Straße	X						
147	Georg-Weerth-Straße	X						
148	Geraer Straße	X						von Keßlerstraße bis Göschwitzer Straße
149	Gerbergasse			X				
150	Geschwister-Scholl-Straße	X						von Schulstraße bis Karl-Liebknecht-Straße
151	Göschwitzer Straße		X					von Keßlerstraße bis Prüssingstraße (südliche Einmündung) außer Stichstraße vor HNr. 22 – 28
152	Gotthard-Neumann-Straße	X						
153	Greifgasse						X	
154	Grenzstraße		X					
155	Grete-Unrein-Straße	X						
156	Grietgasse				X			
157	Großschwabhäuser Straße	X						außer Stichstraße vor HNr. 7 - 11
158	Gustav-Eichhorn-Straße	X						

159	Gutenbergstraße	X						
160	Hainstraße	X						
161	Hanns-Eisler-Straße	X						
162	Hans-Berger-Straße	X						
163	Hauptstraße	X						von Weimarische Straße bis OA Rtg. Kleinromstedt außer Stichstraße vor HNr. 10 – 28
164	Haydnstraße	X						
165	Heimstättenstraße	X						
166	Heinrich-Heine-Straße	X						
167	Helene-Weigel-Straße	X						
168	Helmboldstraße	X						
169	Helmholtzweg	X						
170	Herderstraße	X						
171	Hermann-Löns-Straße			X				von Carl-Zeiss-Promenade bis Winzerlaer Straße außer westliche und östliche Stichstraße
172	Hermann-Löns-Straße		X					von Winzerlaer Straße bis Rudolstädter Straße
173	Hermann-Pistor-Straße	X						
174	Hilgenfeldweg	X						außer Stichstraße
175	Hinter der Kirche				X			von Weigelstraße bis PP Schloßgasse
176	Hinter der Kirche					X		von PP Schloßgass bis Kirchplatz
177	Holzmarkt						X	
178	Holzweg	X						von Ziegenhainer Straße bis Edelhofgasse
179	Hornstraße	X						
180	Hufelandweg		X					von Dornburger Straße bis Ricarda-Huch-Weg
181	Hufelandweg	X						von Ricarda-Huch-Weg bis Johann-Griesbach-Straße
182	Hugo-Schrade-Straße		X					
183	Humboldtstraße			X				
184	Ilmnitzer Dorfstraße	X						
185	Ilmstraße	X						
186	Im Hahngrunde	X						
187	Im Ritzetal		X					von Am Steinborn bis B.-Dehlbrück-Straße
188	Im Semmicht	X						
189	Im Steinfeld	X						
190	Im Unterdorf	X						von Jenaer Straße bis im Wasserlauf
191	Im Wasserlauf	X						
192	In den Halben Äckern	X						
193	In der Doberau	X						von Friedirch-Engels-Straße bis Dreßlerstraße
194	Inselplatz				X			außer vor HNr. 9 a

H 4

195	Isserstedter Straße	X						
196	Jahnstraße	X						
197	Jenaer Straße	X						Ortseingang bis Closewitzer Weg außer Parallelstraße hinter dem Teich
198	Jenaische Straße		X					von Lobedaer Straße bis Susanne-Bohl-Straße
199	Jenaische Straße	X						Susanne-Bohl-Straße bis Saalweg
200	Jenaprießnitzer Straße	X						
201	Jenergasse				X			
202	Jenertal	X						
203	Jenzigweg			X				außer Zufahrt Ostbad
204	Johann-Friedrich-Straße		X					von Katharinenstraße bis Kreußlerstraße
205	Johann-Griesbach-Straße	X						
206	Johannes-R.-Becher-Straße	X						
207	Johannisplatz						X	außer Teilabschnitt zwischen Bachstraße HNr. 39 und Johannisplatz 15
208	Johannisplatz				X			Teilabschnitt von HNr. 19 bis Am Heinrichsberg 1
209	Johannisstraße						X	
210	Judith-Auer-Straße	X						
211	Juri-Gagarin-Straße	X						von Naumburger Straße bis Kreuzgasse
212	Kahlaische Straße			X				außer Stichstraße vor HNr. 36 - 44
213	Karl-Günther-Straße	X						
214	Karl-Liebknecht-Straße			X				
215	Karl-Marx-Allee		X					
216	Karl-Rothe-Straße	X						
217	Kastanienstraße	X						
218	Katharinenstraße		X					
219	Käthe-Kollwitz-Straße		X					von Am Planetarium bis Saalbahnhofstraße
220	Käthe-Kollwitz-Straße			X				von Am Anger bis Saalbahnhofstraße
221	Kernbergstraße	X						von Friedrich-Engels-Straße bis Lindenhöhe
222	Keßlerstraße		X					von Geraer Straße bis Einfahrt Verkehrshof
223	Kirchplatz						X	
224	Knebelstraße				X			von Paradiesstraße bis Am Volksbad
225	Knebelstraße			X				
226	Kochstraße	X						
227	Kollegiengasse						X	
228	Konrad-Zuse-Straße	X						
229	Kösener Straße	X						außer Stichstraßen
230	Krautgasse				X			

231	Kreuzlerstraße		X					
232	Kreuzgasse		X					von Max-Gräfe-Gasse bis Juri-Gagarin-Straße
233	Kritzegraben		X					
234	Kronengasse				X			
235	Kronfeldstraße	X						von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
236	Kunitzer Straße		X					von Schlippenstraße bis Tümpingstraße, außer HNr. 13, 15
237	Laasaner Straße	X						von Lange Straße bis Unter dem Heuhm
238	Landfeste			X				
239	Landgrafentieg	X						von Philosophenweg bis Helmholtzweg
240	Lange Straße	X						
241	Leipziger Straße	X						von Clara-Zetkin-Straße bis Scharnhorststraße
242	Leipziger Straße		X					von Scharnhorststraße bis einschließlich Verbindungsstraße zur Camburger Straße
243	Leipziger Straße	X						von Verbindungsstraße zur Camburger Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
244	Leo-Sachse-Straße	X						
245	Lessingstraße	X						von Am Steiger bis Fröbelstieg
246	Leutragraben				X			
247	Lichtenhainer Oberweg	X						von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
248	Lichtenhainer Straße		X					von Moritz-von Rohr-Straße bis Tatzendpromenade
249	Lindenhöhe	X						von Kernbergstraße bis Jenertal
250	Lindenstraße	X						von Kastanienstraße bis Sanddornstraße
251	Liselotte-Herrmann-Straße	X						
252	Löbdergraben				X			von Lutherplatz bis Fischergasse
253	Löbdergraben					X		von Fischergasse bis Holzmarkt
254	Löbderstraße					X		
255	Lobedaer Straße			X				
256	Löbichauer Straße		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Fuchslöcherstraße
257	Löbstedter Straße		X					
258	Loderstraße	X						
259	Lommerweg	X						von Loderstraße bis Wilhelm-Külz-Straße
260	Loquitzweg	X						
261	Lucas-Cranach-Allee	X						
262	Ludwig-Weimar-Gasse						X	
263	Lutherplatz				X			außer Zufahrt HNr. 2
264	Lutherstraße		X					
265	Lützener Straße	X						

H 4

266	Lützerodaer Straße	X							von Hauptstraße bis OA Rtg. Lützroda
267	Lützerodaer Weg	X							
268	Magdelstieg			X					von Westbahnhofstraße bis Tatzendpromenade
269	Magdelstieg		X						von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße
270	Magnus-Poser-Straße	X							
271	Marie-Juchacz-Straße	X							
272	Markt						X		
273	Marktgäßchen						X		
274	Marktstraße		X						
275	Martin-Niemöller-Straße		X						von Marktstraße bis Drackendorfer Weg
276	Martin-Niemöller-Straße	X							von Drackendorfer Weg bis Bonhoeferstraße
277	Mathilde-Vaerting-Straße				X				
278	Matthias-Domaschk-Straße		X						
279	Max-Gräfe-Gasse		X						
280	Max-Grossmann-Straße	X							
281	Max-Steenbeck-Straße	X							
282	Melanchthonstraße	X							von Talstraße bis Lutherstraße
283	Merseburger Straße	X							von Lützener Straße bis Kösemer Straße
284	Michael-Häußler-Weg	X							von Naumburger Straße bis HNr. 14a
285	Mittelstraße	X							
286	Moritz-von-Rohr-Straße		X						
287	Mühlenstraße		X						
288	Mühlstatt	X							
289	Münchenrodaer Straße	X							Ortsdurchfahrt Münchenroda einschließlich Buswendestelle
290	Munketal	X							von Schützenhofstraße bis Rheinlandstraße
291	Musäusring	X							
292	Naumburger Straße			X					von Camburger Straße bis OD-Grenze Richtung Porstendorf außer vor HNr. 92 und 94a
293	Naumburger Straße		X						von Dornburger Straße bis Camburger Straße
294	Netzstraße	X							
295	Neugasse		X						
296	Nietzschesstraße		X						bis einschließlich Kreisverkehr
297	Nollendorfer Straße	X							
298	Nonnenplan						X		
299	Novalisstraße	X							
300	Oberlauengasse						X		einschließlich Im Sack
301	Okenstraße	X							von Magdelstieg bis Fritz-Reuter-Straße

302	Okenstraße	X						von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
303	Orlaweg	X						
304	Ortsdurchfahrt Closewitz	X						von Lützeroda bis Jägerberg
305	Ortsdurchfahrt Closewitz	X						von Ortsmitte bis Rautal
306	Ortsdurchfahrt Leutra	X						bis einschließlich Buswendestelle
307	Ortsdurchfahrt Vierzehnheiligen	X						L 2301 und K 8
308	Oskar-Zachau-Straße	X						von Berthold-Delbrück-Straße bis Netzstraße
309	Oßmaritzer Straße		X					von Rudolstädter Straße bis J.-R.-Becher-Straße außer Stichstraße vor HNr. 7 - 19
310	Otto-Devrient-Straße	X						von Erfurter Straße bis Beethovenstraße
311	Otto-Eppenstein-Straße	X						bis Am Zementwerk
312	Otto-Schott-Straße		X					außer Zufahrt Otto-Schott-Straße 1b
313	Ottogerd-Mühlmann-Straße	X						
314	Paradiesstraße			X				
315	Paul-Schneider-Straße		X					außer Stichstraße HNr. 2, 4, 6
316	Pestalozzistraße	X						
317	Pfälzer Straße	X						außer Stichstraßen vor HNr. 13 -17 und 21, 25, 27
318	Philosophenweg		X					
319	Platanenstraße	X						
320	Propstei			X				
321	Prüssingstraße		X					
322	Prüssingstraße	X						Zufahrt zum Bahnhof HNr. 1 - 17
323	Quergasse			X				
324	Rathausgasse						X	
325	Rathenaustraße		X					von Westbahnhofstraße bis Hohe Straße außer Stichstraße zur Westbahnhofstraße
326	Rautal		X					von Naumburger Straße bis Closewitzer Straße außer Parallelstraße nördl. des Steinbachs
327	Rheinlandstraße	X						
328	Ricarda-Huch-Weg	X						von Dornbluthweg bis Hufelandweg außer HNr. 19, 21
329	Richard-Sorge-Straße		X					von Erlanger Allee bis Rudolf-Breitscheid-Straße
330	Richard-Sorge-Straße	X						von Rudolf-Breitscheid-Straße einschließlich Parkplatz
331	Richard-Zimmermann-Straße	X						
332	Rodaweg	X						
333	Rosenstraße	X						
334	Rudolf-Breitscheid-Straße	X						von Richard-Sorge-Straße bis HNr. 49
335	Rudolf-Breitscheid-Straße		X					von HNr. 56 (Schule) bis Erlanger Allee

H 4

336	Rudolstädter Straße			X				außer Parallelstraßen zwischen Ahornstraße und Hopfenweg sowie zwischen Kornblumenweg und Ammerbacher Straße
337	Ruthaer Straße	X						von Amsterdamer Straße bis Bahnunterführung
338	Saalbahnhofstraße			X				von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Straße
339	Saalbahnhofstraße	X						von Käthe-Kollwitz-Straße bis HNr. 24
340	Saalstraße						X	
341	Saalweg	X						von Jenaische Straße bis Alte Straße
342	Salvador-Allende-Platz	X						
343	Sanddornstraße	X						
344	Sankt-Jakob-Straße		X					
345	Scharnhorststraße		X					
346	Scheidlerstraße	X						von Forstweg bis Fritz-Reuter-Straße
347	Schenkstraße	X						
348	Schillerstraße					X		
349	Schlachthofstraße		X					
350	Schlegelstraße	X						außer Stichstraße HNr. 3 und 5
351	Schlippenstraße		X					Kunitzer Straßer bis Charlottenstraße
352	Schloßgasse				X			
353	Schomerusstraße	X						
354	Schreckenbachweg	X						
355	Schrödingerstraße	X						von HNr. 46 bis Hermann-Pistor-Straße
356	Schrödingerstraße		X					außer Parallelstraßen von HNr. 39 - 59, HNr. 88 – 96
357	Schroeterstraße		X					von Forstweg bis Strigelstraße
358	Schulstraße	X						von Schenkstraße bis Geschister-Scholl-Straße
359	Schulweg	X						
360	Schützenhofstraße		X					
361	Schwarzaweg	X						
362	Schweizerhöhenweg	X						von Katharinenstraße bis Am Friedenberg
363	Seidelstraße	X						außer vor HNr. 1 und 1a
364	Sellierstraße	X						
365	Semmelweisstraße	X						
366	Sickingenstraße	X						
367	Sophienstraße	X						von Bibliotheksweg bis Theo-Neubauer-Straße, außer Stichstraße HNr. 46, 48
368	Spitzbergstraße	X						von Martin-Niemöller-Straße bis Olga-Benario-Weg
369	Spitzweidenweg	X						von Scharnhorststraße bis Ende der Straße
370	Spitzweidenweg		X					von Dornburger Straße bis Scharnhorststraße

371	Stadthof		X						
372	Stadtrodaer Straße			X					von Fischergasse bis Gemarkung Zöllnitz (Obelisk)
373	Stauffenbergstraße		X						außer Stichstraße vor HNr. 2 – 8
374	Steingraben	X							von Karl-Liebknecht-Straße bis Droschelstraße
375	Steinweg				X				
376	Stockholmer Straße	X							
377	Stoysstraße	X							von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
378	Straße des 17. Juni			X					
379	Strigelstraße		X						
380	Susanne-Bohl-Straße		X						von Jenaische Straße bis Stadthof
381	Talstraße	X							
382	Tatzendpromenade		X						von Magdelstieg bis Forstweg
383	Tatzendpromenade			X					von Magdelstieg bis Lichtenhainer Straße
384	Tautenburger Straße	X							von Tümpplingstraße bis Heinrich-Heine-Straße
385	Teichgraben						X		
386	Teutonengasse				X				
387	Theo-Neubauer-Straße	X							
388	Theobald-Renner-Straße	X							außer Stichstraße HNr. 1-15
389	Thomas-Mann-Straße	X							
390	Tieckstraße	X							
391	Tümpplingstraße		X						von Kunitzer Straße bis Dammstraße
392	Tümpplingstraße	X							von Dammstraße bis Wenigenjenaer Ufer
393	Unstrutweg	X							
394	Unter dem Heuhm	X							von Laasaner Straße bis Am Wiesenschbach
395	Unter der Kirche			X					
396	Unter der Lobdeburg	X							
397	Unterlauengasse						X		
398	Unterm Markt						X		
399	Unterm Sande	X							bis Ortsausgang Maua
400	Viktor-Goerttler-Straße	X							
401	Von-Hase-Weg	X							
402	Vor dem Neutor			X					
403	Vor der Gembdenmühle		X						
404	Wacholderweg	X							
405	Wagnergasse						X		
406	Wanderslebstraße	X							
407	Weigelstraße						X		

H 4

408	Weimarische Straße	X						von B 7 bis L1060
409	Wenigenjenaer Platz	X						
410	Wenigenjenaer Ufer		X					von Karl-Liebknecht-Straße bis Magnus-Poser-Straße
411	Wenigenjenaer Ufer	X						von Tümpplingstraße bis Dammstraße
412	Werner-Seelenbinder-Straße	X						
413	Westbahnhofstraße			X				außer Parallelstraße HNr. 17 und 18
414	Wiesenstraße		X					von Wiesenbrücke bis Brückenstraße
415	Wiesenstraße	X						von Brückenstraße bis Am Flutgraben
416	Wiesenstraße			X				von Am Anger bis Wiesenbrücke außer Stichstraße
417	Wildstraße	X						von Gutenbergsstraße bis Otto-Devrient-Straße bzw. bis Beethovenstraße
418	Wilhelm-Hauff-Weg	X						
419	Wilhelm-Stade-Straße	X						
420	Wilhelm-Raabe-Weg	X						
421	Winzerlaer Straße			X				
422	Wöllnitzer Straße		X					von Friedrich-Engels Straße bis Am Stadion
423	Zeitzer Straße	X						von Lützener Straße bis Kössener Straße
424	Ziegmühlenweg	X						
425	Ziegenhainer Straße		X					von Burgweg bis Buswendeschleife
426	Ziegesarstraße	X						
427	Zitzmannstraße	X						
428	Zum Ziskauer Tal	X						
429	Zwätzengasse				X			

Anlage II

Treppenanlagen

die nicht unter die Räum- und Streupflicht der Grundstücksanlieger gemäß §§ 10 und 11 der Straßenreinigungssatzung fallen

lfd. Nummer	Treppenanlage/Bereich/Ort
1	Carl-Rothe-Straße/Berthold-Dehlbrück-Straße
2	Carl-Rothe-Straße/Oskar-Zachau-Straße
3	Netzstraße/Carl-Blomeyer-Straße
4	Oskar-Zachau-Straße/Im Ritzetal
5	Hügelstraße/Dietrichweg
6	Friedrich-Engels-Straße/Leo-Sachse-Straße
7	Fritz-Reuter-Straße/Scheidlerstraße
8	Johann-Friedrich-Straße/Lutherstraße
9	Landgrafenstiege
10	Hufelandweg/Dornburger Straße
11	Dornburger Straße/Pfälzer Straße
12	Zitzmannstraße/Naumburger Straße
13	Am Goldberg